

Satzung

des Landkreises Göttingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010,0576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung, in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. 1. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. 1. S. 1802) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern diese nicht bereits von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kindertagespflege hat gem. § 22 SGB VIII sowie gem. § 2 NKiTaG denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 2 Formen, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:

- Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen (gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 NKiTaG)

Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als acht Kinder von mehreren (nicht mehr als 3) Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, liegt eine Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen gem. § 19 NKiTaG vor.

- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und dem seiner Personensorgeberechtigten. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringen Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden, z.B. in einer Kindertagesstätte steht.
- (3) Insgesamt soll die außerfamiliäre Fremdbetreuung mit Ausnahme der Betreuung über Nacht max. 10 Stunden täglich und max. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten (§ 20 Abs. 3 NKiTaG). Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen kann.

- (4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson findet vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses statt. Für Kinder unter 6 Jahren wird eine Eingewöhnungsphase von bis zu 60 Stunden, für Kinder über 6 Jahren von bis zu 10 Stunden gewährt. Für die Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben.

Die Eingewöhnung wird mit einem einfachen Stundensatz gezahlt.

Für Kinder unter einem Jahr wird die reguläre/beantragte Betreuungszeit frühestens zwei Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres gefördert. Sofern Gründe gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung vorliegen, die eine frühere Inanspruchnahme der regulären/beantragten Betreuungszeit rechtfertigen, kann eine frühere Förderung dieser Betreuungszeit stattfinden.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben gem. § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr (§ 1 III NKiTaG) noch nicht beendet haben.
- (3) In der Kindertagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen Kinder vorrangig in institutionellen Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungen gefördert werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren können bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Personensorgeberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder im Studium befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten.
 - Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich Jugend des Landkreis Göttingen festgestellt.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden

wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Pflegeerlaubnis.

- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Person geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, vgl. § 5 der Satzung.
- (3) Der Landkreis Göttingen behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen/ Auflagen zu versehen.
- (4) Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie wird auf Antrag gem. § 18 Abs. 4 NKiTaG neu erteilt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, sofern
 - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird oder
 - das Vertrauensverhältnis in sonstiger Weise beeinträchtigt ist.

§ 5 Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson

- (1) Eine Kindertagespflegeperson soll gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.
- (2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich durch:
 - persönliche Kompetenz,
 - Sachkompetenz einschließlich Sprachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, Kindertagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- (3) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch:
 - Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG ohne Eintrag, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Wenn die Betreuung in den Privaträumen der Kindertagespflegeperson stattfindet, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG ohne Eintrag aller volljährigen Personen im Haushalt vorgelegt werden. Sämtliche Führungszeugnisse sind alle 5 Jahre zu aktualisieren. Die Kosten übernimmt der Landkreis Göttingen auf Nachweis.
 - die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das alle 5 Jahre aktualisiert werden muss,
 - der Nachweis über die Auffrischung der Infektionsschutzbelehrung alle 2 Jahre,

- ein Zeugnis über mindestens den Hauptschulabschluss bzw. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
- ein Lebenslauf mit Foto und ggfs. schriftlicher Lebensbericht,
- ein durch den Fachbereich Jugend durchgeführtes Eignungsfeststellungsverfahren,
- ggfs. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, der mindestens dem Niveau B2 entsprechen muss

(4) Die Sachkompetenz wird folgendermaßen nachgewiesen:

- Durch die Vorlage eines erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten Qualifizierungskurses gem. dem DJI-Curriculum mit mindestens 160 Unterrichtsstunden.
- Pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen, Sozialpädagogen, Heilpädagogen) sollen 80 Unterrichtsstunden des DJI-Curriculums absolvieren, können aber bereits nach der Eignungsüberprüfung in der Kindertagesbetreuung tätig werden.
- Den Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, der nicht älter als ein Jahr ist. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre aktualisiert werden und wird in der Regel über den Fachbereich Jugend organisiert.

(5) Zur Betreuung von Kindern in eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson oder in anderen Räumen müssen diese geeignet und kindgerecht ausgestattet sein. (gem. § 5 (1) und (3) NKiTaG)

(6) Die Räumlichkeitsüberprüfung wird vom Fachbereich Jugend im Landkreis Göttingen vorgenommen und in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.

(7) Die Kosten für die Überprüfung durch das Veterinäramt und zur Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden auf Nachweis vom Fachbereich Jugend erstattet.

(8) Die Kindertagespflegepersonen müssen mit dem Fachbereich Jugend als zuständige Behörde, der pädagogischen Fachberatung, den Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, den Kindertagesstätten und Erzieherinnen sowie anderen Fachkräften kooperieren.

(9) Die Kindertagespflegepersonen müssen an mindestens vier fachlichen Begleitungen im Jahr teilnehmen. Pro fachliche Begleitung wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € erstattet.

(10) Hausbesuche und Reflexionsgespräche mit der pädagogischen Fachberatung sind Teil der Kooperation (gem. § 18 Abs. 2 und Abs. 6 NKiTaG).

(11) Gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 3 NKiTaG sind 24 Unterrichtseinheiten für Fortbildungen im Kindergartenjahr zu absolvieren. Hat die Kindertagespflegeperson die 24 Fortbildungsstunden erfüllt, erwirbt sie sich einen Anspruch auf drei zusätzliche Ausfalltage für das folgende Kalenderjahr. Der Fachbereich Jugend bietet ein umfassendes Fortbildungsprogramm kostenlos an. Sollten auf vorherigen Antrag beim Fachbereich Jugend andere pädagogische Fortbildungen belegt werden, können die Kosten für die Fortbildung auf Nachweis von bis zu 30,- € erstattet werden.

- (12) Die Kindertagespflegeperson muss den Fachbereich Jugend gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII über alle wichtigen Ereignisse informieren, die für die Betreuung ihrer Tagespflegekinder bedeutsam sind. Dazu zählt auch eine Mitteilung bzgl. Beginn und Beendigung privater Betreuungsverhältnisse sowie der Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen (sog. externe Kinder).
- (13) Die Kindertagespflegeperson muss die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor Beginn der Tätigkeit vorlegen. Die Eignungsprüfung ist mit Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht abgeschlossen, sondern gilt als fortwährender Prozess im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit.
- (14) Die schriftliche Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8 a SGB VIII mit dem Landkreis Göttingen ist erforderlich. Kindertagespflegepersonen sollen an einer §8a-Veranstaltung oder Fortbildung zur „Handlungssicherheit im Kinderschutz“ sowie an regelmäßigen Auffrischungen teilnehmen.

§ 6 Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 - die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Die Höhe der Zuwendung wird in Anlehnung an § 35 Abs. 1 NKiTaG pro Kind und Betreuungsstunde nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson gestaffelt. Die jeweils gültige Fassung ist als Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
- (3) Sofern die Betreuung des zu betreuenden Kindes von Montag bis Freitag in den morgendlichen Randzeiten von 05:00 Uhr bis 08:00 Uhr erfolgt, wird ein Aufschlag auf die Förderleistung von 100% gewährt. In den Abendstunden wird von Montag bis Freitag von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie bei Betreuungen an Wochenenden und Feiertagen ein Aufschlag von 50% auf die Förderleistung gewährt. Ist eine Betreuung über Nacht erforderlich, beträgt der Stundensatz in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr 25% der Förderleistung der jeweiligen Qualifizierungsstufe. Die ermittelten Aufschläge auf die Förderleistung werden jeweils kaufmännisch gerundet auf volle 10-Centbeträge.

- (4) Zur Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs ist u.a. eine fachärztliche Stellungnahme oder ein Bericht der Frühförderstelle erforderlich. Wird für ein Kind in der Kindertagespflege ein erhöhter Förderbedarf bewilligt, so belegt es zwei Betreuungsplätze. Die Kindertagespflegeperson erhält für den Freihalteplatz eine monatliche Förderung analog des Betreuungsumfangs des Kindes mit erhöhtem Förderbedarf. Die Eingewöhnung wird mit einem einfachen Stundensatz gezahlt.

Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. Dafür muss dem Antrag eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme oder ein Bericht der Frühförderstelle beigelegt werden.

- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel in pauschalierter Form entsprechend des Bewilligungsbescheides und ergibt sich aus der monatlichen Betreuungszeit. In Einzelfällen kann eine Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden vereinbart werden. Der Fachbereich Jugend behält sich vor, jederzeit zur Überprüfung der Belegungszeiten Nachweise von den Kindertagespflegepersonen in schriftlicher Form anzufordern.
- (6) Bei Abwesenheit des betreuten Kindes, die mehr als 4 zusammenhängende Betreuungswochen umfasst, wird die Zahlung unterbrochen, bis die Betreuung wieder aufgenommen wird. Hierbei ist unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande kommt. Die Ausfallzeiten werden nur dann für bis zu 4 Wochen weitergezahlt, wenn der Platz nicht durch ein anderes Kind belegt wird.
- (7) Die Kindertagespflegeperson hat im Kalenderjahr Anspruch auf 24 Tage Ausfallzeit. In dieser Zeit wird die Förderung weitergezahlt. Wird während der Ausfallzeit eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, so erhält auch die Vertretung entsprechend ihrer Qualifikation die Geldleistung.
- (8) Die Zahlung von Fahrtkosten erfolgt auf Antrag für das Bringen und Abholen des zu betreuenden Kindes zu einer Einrichtung außerhalb geschlossener Ortschaften oder zu einem durch den Fachbereich Jugend festgelegten Sammelpunkt (gem. gültigem Bundesreisekostengesetz). Die Fahrten sind von der Kindertagespflegeperson selbst durchzuführen und nicht auf Dritte übertragbar.
- (9) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson gezahlt, es sei denn, es liegt eine Abtretungserklärung vor.
- (10) Die monatlichen Abrechnungen über die stundengenaue Betreuung sowie die Mitteilung über Ausfallzeiten sind jeweils bis zum 10. des Folgemonats beim Fachbereich Jugend einzureichen.
- (11) Jährlich erfolgt jeweils mit Wirkung zum 01.08. des laufenden Jahres eine Anpassung entsprechend des Inflationsausgleichs, gerundet auf jeweils 0,10 € pro Betreuungsstunde der Förderleistung. Sofern sich hieraus Änderungen der Förderleistung ergeben, werden diese den Kindertagespflegepersonen spätestens bis zum 01.10. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt.

- (12) Die Kindertagespflegeperson mit Betreuungsverträgen erhält für die Vor- und Nachbereitung der geleisteten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit (sog. Verfügungszeiten) eine Pauschale für 2,5 Stunden pro Woche der jeweiligen Qualifizierungsstufe (unabhängig von der Anzahl der Betreuungskinder). Unter Verfügungszeiten fallen u.a. folgende Aufgaben/Tätigkeiten: Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, Beobachtung und Dokumentation, Reflexionsgespräche mit der Fachberatung, Erziehungspartnerschaft, fachliche Begleitung.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen und müssen mit Beginn der Betreuung vorliegen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält einen Bescheid über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten und der Höhe der ihr zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 6 dieser Satzung. Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen bzw. richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.

§ 8 Kostenbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII in pauschalierter Form zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags soll sich an den Beiträgen der in der Zuständigkeit des Landkreises befindenden Kindertagesstätten orientieren. Hier wird mittelfristig eine anteilig gleiche Belastung aller Einkommensgruppen am jeweiligen Einkommen angestrebt.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrags wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten in 7 Einkommensstufen gestaffelt (siehe Anlage 2 der Satzung). Sie richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit. Die Personensorgeberechtigten nehmen eine Selbsteinschätzung ihres Einkommens vor, haben allerdings dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Aufforderung alle zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Angaben schriftlich einzureichen und nachzuweisen.
- (4) Die Ermittlung des jeweils für eine Einkommensstufe zu entrichtenden Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde wird auf Basis der in Absatz (2) dargestellten Regelung jährlich neu berechnet. Ergeben sich in den Folgejahren aus der Neuberechnung Änderungen bei den zu leistenden Kostenbeiträgen, werden diese durch die Verwaltung des Landkreises Göttingen bis spätestens zum 01.07. des entsprechenden Jahres auf geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(5) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen gem. § 82 Abs. 1 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe einer vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei der Berechnung der Einkünfte sind in der Regel alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des EStG gehören und der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

Danach gehören zum Einkommen neben den in der VO zu § 82 gesondert aufgeführten Einkommensarten u. a. auch: Elterngeld, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, Renten aller Art, Kindergeld für das/die in Kindertagespflege betreute/n Kind/er, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Krankengeld, Übergangsgeld, Unterhalt, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss, sonstige Leistungen anderer Sozialleistungsträger, Lotteriegewinne, Prämien, Schenkung, Sparzulagen, ein vom Arbeitgeber gezahlter Essenszuschlag, Zinsen aus Kapitalforderungen, Steuerrückerstattungen, etc.

(6) Vom Einkommen können abgesetzt werden:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- der Solidaritätszuschlag,
- eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102,00 € (monatlich) pro Arbeitnehmer/-in,
- Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.

Bei sozialversicherungspflichtigen Personen können abgesetzt werden:

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen können abgesetzt werden:

- Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge, soweit diese in der Höhe angemessen sind.

(7) Maßgeblich ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Kindertagespflege beginnt bzw. fortgesetzt wird.

(8) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für welches Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so haftet diese/r alleine.

(9) Weisen die Personensorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse nicht innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Einkommensunterlagen gesetzten Frist (mind. 4 Wochen) nach, ist der Kostenbeitrag in der höchsten Staffelstufe zu zahlen.

- (10) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich die Familieneinkünfte vermindern oder erhöhen oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.
- (11) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der zu zahlende Kostenbeitrag für das jüngere Kind gemäß der Staffelung in Anlage 2 der Satzung um 50 %. Für jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben. Gleiches gilt auch, wenn im Haushalt lebende Geschwisterkinder andere kostenpflichtige Kindertageseinrichtungen besuchen. Hierfür ist dem Fachbereich Jugend ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Geschwisterkinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, also beitragsfrei sind, werden auch dann nicht bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt, wenn Elternbeiträge für Betreuungszeiten über acht Stunden erhoben werden.
- (12) Sofern ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden sollte, erfolgt die Betreuung beitragsfrei, wenn die tägliche Betreuung höchstens acht Stunden beträgt. Bei einer acht Stunden überschreitenden Betreuungsdauer ist ein Kostenbeitrag für die Zeit ab Vollendung der achten Stunde zu zahlen.
- (13) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenpflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden kann.
- (14) Beziehen die Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, so sind sie für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrages befreit.
- (15) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 10. eines Monats fällig, sofern im Kostenbeitragsbescheid nicht eine andere Regelung getroffen wird. Nachzahlungen von bereits fälligen Kostenbeiträgen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbeitragsbescheides zu leisten.
- (16) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrages besteht auch, wenn das Kind die Kindertagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt, sowie für die 24 Ausfalltage der Kindertagespflegeperson und für die ggf. zusätzlichen Ausfalltage (3 Tage) der Kindertagespflegeperson bei Erfüllung der erforderlichen Fortbildungsstunden. Bei Überschreitung der Ausfalltage werden die Kostenbeiträge anteilig zurückerstattet, sofern keine Vertretung stattfand.

(17) Rückständige Beiträge können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden.

(18) Für die Fortzahlung des Kostenbeitrags der Eltern und der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrags gelten grundsätzlich die gesetzlichen Kündigungsfristen, spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats; es sei denn die Personensorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson und der Landkreis vereinbaren etwas anderes.

§ 9 Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Die Personensorgeberechtigten als Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

(1) Wesentliche Veränderungen liegen u.a. vor, wenn:

- sich die Wohnanschrift verändert,
- sich der notwendige Betreuungsumfang ändert,
- sich der Anspruch auf Leistungen nach § 8 Abs. 9 dieser Satzung ändert,
- sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ändert (z.B. durch Aus- und Zuzug von Personensorgeberechtigten bzw. Familienmitgliedern, Geburt von Geschwistern),
- sich die Einkünfte verändern, welche der Festlegung des pauschalierten Kostenbeitrages zugrunde liegen.

Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfanges kann regelmäßig erst ab dem Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsumfanges ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich. Eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages wegen Erhöhung der Einkünfte erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung.

(2) Gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2020 außer Kraft gesetzt.

Göttingen, den 28.05.2024

LANDKREIS GÖTTINGEN
Der Landrat

gez. Marcel Riethig